

DER MAGISTRAT DER STADT BEBRA



Förderprogramm „100-Dächer-Solarprogramm: Stecker-Solaranlagen und Batteriespeicher“ der Stadt Bebra: Förderrichtlinie zur Vergabe der Mittel

1. Fördergegenstand und Ziel der Förderung

Der beschleunigte Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energien ist wesentlich für das Erreichen der Klimaschutzziele. Seit 2024 bietet das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Bebra einen Rahmen, um die Transformation zu unterstützen. Das neue Förderprogramm ist als Maßnahme im Klimaschutzkonzept im Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ unter der Bezeichnung „EE-6: Wiedereinführung einer kommunalen Förderung von PV-Anlagen“ aufgeführt.

Aus diesem Grund hat die Stadtverordnetenversammlung Bebra mit der Verabschiedung des Haushaltes 2026 die Grundlagen für das Förderprogramm „100-Dächer-Solarprogramm: Stecker-Solaranlagen und Batteriespeicher“ beschlossen.

Das Förderprogramm soll möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung von erneuerbaren Energien im Stadtgebiet ermöglichen und den Ausbau beschleunigen. Dies soll die Reduzierung von CO₂-Emissionen vorantreiben und die Energiewende hier vor Ort unterstützen.

Auf dieser Grundlage gewährt die Stadt Bebra Fördermittel für Stecker-Solaranlagen und Batteriespeicher.

Gefördert werden Stecker-Solaranlagen an allen Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie zugehörigen Nutzgebäuden. Der Zuschuss erfolgt für Anlagen mit einer Modulleistung ab 350 Wp und einer Wechselrichterleistung von max. 800 Watt. Außerdem werden Batteriespeichergeräte für neue oder bereits vorhandene PV-Dach-Anlagen, welche von einem Fachbetrieb installiert werden, gefördert.

Mit den verfügbaren städtischen Mitteln soll ein zusätzlicher Anreiz für die Erzeugung und die Speicherung von regenerativ erzeugtem Strom geschaffen werden.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen mit Eigentum in Bebra oder bei Stecker-Solargeräten auch Mieter und Pächter einer Wohnung/Immobilie. Die Anlagen müssen zwingend innerhalb der Gemarkungen der Stadt Bebra installiert und betrieben werden.

Batteriespeicher müssen durch einen Fachbetrieb installiert werden. Stecker-Solaranlagen dürfen fachgerecht in Eigenleistung montiert und angeschlossen werden.

Bei den errichteten Anlagen muss es sich um marktreife Anlagen handeln, die bereits vom Hersteller angeboten werden. Eigenbauanlagen, Prototypen sowie überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen sind nicht förderfähig.

3. Voraussetzungen für die Förderung

- a. Förderfähig sind nur Stecker-Solaranlagen und Batteriespeicher, welche vor der Antragstellung noch nicht installiert oder erworben wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- b. Es werden nur Stecker-Solargeräte und Batteriespeicher gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.
- c. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen. Dies erfolgt durch Rechnung, Foto, Fachunternehmererklärung (nur bei Batteriespeicher) und Nachweis Marktstammdatenregister.
- d. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Die Anmeldung beim Marktstammdatenregister muss zwingend erfolgen.

4. Art und Höhe der Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms stehen die von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für ein Haushaltsjahr zu beschließenden Mittel zur Verfügung.

a. Stecker-Solaranlage für private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter

Gefördert werden Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerk), wenn alle anzuwendenden Normen erfüllt werden. Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

Pauschaler Zuschuss von 100 Euro pro Stecker-Solargerät. Bei Beantragung muss eine entsprechende Zustimmungserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft vorliegen. Pro Wohnung und Eigentümer/Mieter/Pächter wird maximal eine Anlage gefördert. Gefördert werden ausschließlich neue steckerfertige PV-Anlagen mit CE-Kennzeichnung und netzkonformem Wechselrichter.

b. Batteriespeicher für private Haushalte

Für einen Batteriespeicher werden 50 Euro pro kWh Speicherkapazität gewährt, höchstens jedoch 500 Euro. Die Speicherkapazität darf größer als 10,0 kWh ausfallen – der höhere Anteil ist jedoch nicht förderfähig.

Die Ermittlung der Fördersumme erfolgt auf Grundlage der tatsächlich installierten Speicherkapazität, kaufm. gerundet auf eine Nachkommastelle, maximal jedoch in Höhe der beantragten Speicherkapazität.

5. Antragsverfahren und Förderhöchstgrenze

Anträge zur Förderung der unter Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen sind mit entsprechendem Formular (Formular „Förderantrag“ & Formular „Verwendungsnachweis“) bei der Stadt Bebra digital einzureichen. Die Formulare stehen unter www.bebra.de ab dem 01.08.2026 zur

Bearbeitung bereit. Das Formular "Förderantrag" ist vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Eingang des vollständigen Förderantrags bei der Kommune begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt insbesondere der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages, soweit keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen wird.

Die Antragstellung begründet keinen Anspruch auf eine Förderung. Bis zum Erlass eines positiven Förderbescheids erfolgt die Durchführung der Maßnahme auf eigenes Risiko des Antragstellers.

Der Batteriespeicher oder die Stecker-Solaranlage müssen dann innerhalb von neun Monaten ab Antragsdatum in Betrieb genommen werden und das entsprechende Formular „Verwendungsnachweis“ innerhalb dieser Frist eingereicht werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

Je Wohneinheit kann im Rahmen dieses Förderprogramms maximal eine Förderung bis zu einer Höhe von insgesamt 600 Euro bewilligt werden. Mehrfachanträge für dieselbe Wohneinheit, insbesondere durch verschiedene Eigentümer, Mieter, Pächter oder Haushaltsangehörige, sind ausgeschlossen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen. Unvollständige Anträge oder Anträge mit sonstigen Mängeln werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn die Anträge nicht innerhalb von einem Monat nach Antragseingang vollständig und mängelfrei vorliegen, kann der Antrag abgelehnt werden.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Fördermittel werden bei Vorliegen der entsprechenden Antragsformulare (s. Ziffer 5) und der jeweiligen vollständigen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Die Verwendung der Zuschüsse hat durch die Vorlage der entsprechenden Rechnungskopie(n) und des Zahlungsbelegs/der Zahlungsbelege in der in Ziffer 5 genannten Frist zu erfolgen.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Beim Förderprogramm „100-Dächer-Solarprogramm: Stecker-Solaranlagen und Batteriespeicher“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bebra. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge gem. Ziffer 5. Bei einer Änderung der Finanzlage steht es der Stadt Bebra frei, das Förderprogramm zu stoppen und keine Fördermittel mehr auszus zahlen.

8. Haftungsklausel

Mit der Förderung übernimmt die Stadt Bebra keine Haftung für die technische Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder ordnungsgemäße Installation der geförderten Anlage.

Die Verantwortung für Planung, Anschaffung, Installation und Betrieb der Anlage liegt ausschließlich bei der antragstellenden Person.

9. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinien

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie ist für eingehende Anträge ab dem 01.08.2026 anzuwenden.